



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h

GWR h 13-1

**Genehmigung vom 05. April 2011**

**Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Bauma
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) vom 1. April 2009

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 28. März 2011 reichte das Gemeindewasserwerk Bauma die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) zur Genehmigung ein.

**Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2290/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sülibachtobel zusammen mit der Grundwasserrechtsverleihung genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag des Gemeindewasserwerks Bauma erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2008.3201) vom 30. Januar 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 15. Juli 2008 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. März 2010 hob der Gemeinderat Bauma den alten Festsetzungsbeschluss vom 25. Januar 1978 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom

2. Februar 2011 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Sülibachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bauma. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Disp. III des Regierungsratsbeschluss Nr. 2290/1978 mit der Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bauma vom 10. März 2010 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Bauma wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw.

anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma

— Staatsgebühr :	Fr.	872.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	968.--	

### Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung an

- a) Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) vom 1. April 2009
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- b) Wasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) vom 1. April 2009

- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) vom 1. April 2009
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sülibachtobel (Nr. 8537-811) 1:1'000 vom 4. Juni 2008
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachtobel (GWR h 13-1) vom 1. April 2009
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter